

70. Forchheimer Fasenachtsumzug

Fasenachtsonntag, 02.März 2025 -

Start 14:00 Uhr

-Meldeschluss für die Teilnahme 08.Februar 2025-

U M Z U G S O R D N U N G

Wesentlicher Bestandteil dieser Umzugsordnung ist das Merkblatt für die sichere Durchführung von Fastnachtsumzügen des Landratsamtes Karlsruhe sowie das Merkblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der Fassung vom 13.11.2000 (VKBl. 2000; Seite 680)

1. Aufstellungsraum

Die Aufstellung der Gruppen/Umzugswagen erfolgt Karlsruher-/Ecke Hardtstraße in Fahrtrichtung Süden (Nr. 1), in der Schwarzwaldstraße, Rosenstraße, Rosenplatz, Vogesenstraße und Friedrichstrasse gegenüber Spielplatz. (letzte Zugnummer). Die Zufahrt zum Aufstellplatz kann nur über die Haupt- und Rosenstraße, sowie über die Kastenwörtstraße erfolgen.

Die Reihenfolge der Zugnummern ist unbedingt einzuhalten. Die Umzugswagen sind so abzustellen, dass ein Durchkommen weiterer Fahrzeuge gewährleistet ist.

Im Aufstellraum ist das Abspielen von überlauter Musik nicht zulässig!

2. Umzugsweg

Der Umzugsweg beginnt in der nördlichen Karlsruher Straße (Ecke Schwarzwaldstraße). Der Umzugsweg führt über die Karlsruher Straße in die Hauptstraße und dort in die Adlerstraße. Der Umzugsweg ist ca. 1.100 m lang. Für die Dauer des Umzugs sind vom Beginn (1. Gruppe) bis zur Auflösung (letzte Gruppe) rund 90 Minuten vorgesehen.

3. Auflösung

Die Auflösung des Zugs erfolgt in der Adlerstraße (Ecke Karl-Schlageter-Straße).

4. Anmeldungen für Umzug

Die Anmeldung für den Umzug ist nur schriftlich oder per Internet möglich. Anmeldeschluss für den Umzug 2025 ist der 08.Februar 2025. Weitere Details zur Anmeldung siehe Internetseite der VFF. Nachmeldungen sind nicht möglich.

5. Umzugswagen

a) Allgemeine Regelungen für Umzugswagen

Zu den Umzugswagen ist das Merkblatt des Landratsamtes Karlsruhe zu beachten. Zusätzlich sind noch die Auflagen des Ordnungsamts der Stadt Rheinstetten, der Polizei und des Veranstalters zu beachten. Danach ist das Befördern von Personen auf Ladeflächen von Anhängern, Lkw usw. nur auf dem genehmigten Umzugsweg zulässig. An allen Fahrzeugen und Anhängern, auf denen Personen befördert werden, ist ringherum eine stabile, mindestens 1 m hohe Brüstung zum Schutz vor Herabstürzen anzubringen.

Behälter für Wurfmaterial dürfen nicht außerhalb der Brüstung angebracht werden.

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten Ladeflächen sowie Haltevorrichtungen, Geländern, Brüstungen und Ein- und Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. An allen Fahrzeugen sind tiefreichende Rundumverkleidungen anzubringen, die etwa 20 cm über dem Boden enden, damit keine Personen zwischen bzw. unter die Wagen oder Räder gelangen können. Die Verkleidung muss starkem Druck standhalten.

Während der Umzugsteilnahme muss durch eine technische Sicherung oder durch geeignete Begleitpersonen sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger. Zwischen Zugfahrzeugen und Anhängern sind mehrfach Spannseile zu ziehen oder es ist eine Verkleidung anzubringen, damit Personen nicht zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen können. In jedem Fall muss dieser Bereich permanent durch einen Ordner pro Seite geschützt werden. Liegen Teile des Gespanns aus technischen Gründen offen, sind sie auf jeder Seite durch mindestens 2 Ordner zu sichern, je nach Länge und Ausstattung auch durch mehr. Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Scharfkantige und sonstige gefährliche Teile dürfen nicht hervorstehen. Zwischen den Zugfahrzeugen dürfen während des Umzugs keine Gegenstände (Flaschen, Bonbons) abgestellt werden.

Jedes Zugfahrzeug ist mit einem geeigneten Frontschild in Fahrzeugbreite und ca. 20 cm Bodenabstand auszustatten. Bei großen Zugfahrzeugen wird eine zusätzliche Verkleidung der starren (Hinter)-Achse empfohlen.

Das Gespann ist auf jeder Seite durch mindestens 3 Ordner zu sichern, je nach Länge und Ausstattung auch durch mehr (wird vom Veranstalter festgelegt).

Das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein. Auf Fahrzeugdächern und Motorhauben dürfen sich keine Personen aufhalten. Die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der man sicher sitzen kann. Die Führer der Umzugswagen dürfen keine Gegenstände (Bonbons etc.) in die Zuschauer werfen. Der Aufenthalt von Personen auf Aufbauten ohne Brüstung ist nicht gestattet. Die Sicht des Fahrzeuglenkers darf nicht eingeschränkt sein. Für Fahrzeughalter und Fahrzeuglenker gelten die Vorschriften der StVO.

Die amtlichen Kennzeichen, die Halter und Fahrer der am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge sind in der Anmeldung anzugeben. Auch die Mitnahme von sogenannten „Hand- oder Böllerwagen“ auf den Umzug müssen vorher angemeldet werden.

b) Versicherungen der Umzugswagen

Siehe o.a. Merkblatt des Landratsamtes Karlsruhe und des Bundesministeriums. Dieses Merkblatt ist zu beachten. Die Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) gelten nur bei abgeschlossener Kfz-Haftpflichtversicherung für jedes der eingesetzten Fahrzeuge. Diese Versicherung hat sämtliche Schäden abzudecken, die auf die Teilnahme der Fahrzeuge am Fasenachtsumzug zurückzuführen sind. Mit der Anmeldung zum Umzug erklärt die verantwortliche Person für die Umzugsgruppe schriftlich, dass eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug besteht, die die Teilnahme beim Umzug abdeckt.

Fahrzeuge mit roten oder grünen Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Der Veranstalter kann Ausnahmen davon zulassen, wenn ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

c) Fahrzeugführer der Umzugswagen

Das Mindestalter beträgt immer 18 Jahre. Der Fahrzeugführer muss einen für das jeweilige Fahrzeug gültigen Führerschein, Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung Teil I und/oder Betriebserlaubnis, Einzelgenehmigung, Typenbescheinigung vorweisen können und muss für den Umzug die Verkehrstüchtigkeit besitzen.

6. Geschwindigkeiten

Die zulässigen Geschwindigkeiten beim Umzug sind im oben angegebenen Merkblatt des Landratsamtes Karlsruhe geregelt.

7. Abstände

Der Abstand von Gruppe zu Gruppe soll während des Umzuges 10 m nicht überschreiten. Im Interesse der Zuschauer soll der Umzug zügig durchlaufen. Sondervorführungen oder Fotografieren dürfen den Umzug nicht aufhalten.

Denken Sie daran: Große Lücken verärgern die Zuschauer und erhöht das Gefahrenrisiko!

8. Versicherungsschutz

Durch die Übernahme der Schirmherrschaft durch Oberbürgermeister Schrempp für den Umzug 2025 besteht ein Versicherungsschutz für die am Umzug teilnehmenden Personen und die Besucher des Umzuges im Rahmen der Veranstalterhaftpflichtversicherung der Stadt Rheinstetten.

9. Werfen von Gegenständen

Es dürfen nur weiche Gegenstände (z. B. entsprechende Bonbons) geworfen werden. Werden Gegenstände geworfen, müssen diese im Bogen in die Zuschauer geworfen werden. Harte Gegenstände, Knall- oder Feuerwerkskörper dürfen nicht verwendet werden. Das Spritzen von Flüssigkeiten ist nicht gestattet.

10. Verbote

Das Hantieren mit offenem Feuer und leicht brennbaren Stoffen sowie pyrotechnische Gegenstände wie z. B. Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper ist sowohl auf Umzugswagen als auch auf der Straße unzulässig. Ebenso ist das Mitführen von kochendem oder heißem Wasser oder andere Flüssigkeiten durch Umzugsteilnehmer nicht zulässig. Außerhalb der Toiletten darf keine Notdurft verrichtet werden.

11. Tiere

Pferde, Hunde und sonstige Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

12. Luftschlagen, Konfetti, Süßigkeiten usw.

Es ist grundsätzlich verboten, Luftschlagen über die Oberleitungen der Verkehrsbetriebe zu werfen. Aus Umweltschutzgründen ist das Werfen bzw. Abschießen von Konfetti und Papierstreifen sowie Stroh- und Heu in jeglicher Form untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird die Gruppe verwarnet und muss die Kosten für die Reinigung bezahlen. Im Wiederholungsfalle wird die Gruppe vom Umzug ausgeschlossen. Außerdem kann zusätzlich auch noch Mitgliedern aus einer ausgeschlossenen Gruppe die Mitwirkung in anderen Gruppen beim Umzug untersagt werden. Süßigkeiten und sonstige Esswaren, deren Verfallsdatum abgelaufen ist, dürfen nicht verteilt werden.

13. Überlaute Musik und Alkohol

Überlaute Musik während der Aufstellung und während des Umzuges ist nicht gestattet. Führer von Wagen, Zugbegleiter und Gruppenverantwortliche dürfen keine alkoholischen Getränke mitführen und während des Umzuges konsumieren. Aus dem Zug heraus dürfen keine alkoholischen

Getränke an Minderjährige abgegeben werden. Nicht jugendfreie oder volksverhetzende Lieder und Parolen dürfen während des Umzuges nicht abgespielt oder dargestellt werden. Anweisungen des Veranstalters und der Sicherheitskräfte sind Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Ausschluss aus der Wertung und der Ausschluss von der Teilnahme an zukünftigen Umzügen in Forchheim.

14. Werbung

Bei Fahrzeugen dürfen an den Fahrerhaustüren angebrachte Firmenbezeichnungen sichtbar sein. Massive Produkt- oder Firmenwerbung ist nicht zulässig.

15. Verantwortlichkeit

Jede Gruppe ist für sich selbst verantwortlich. Gruppen, die durch ihre Aufmachung, ihre Darstellung oder bestimmtes Fehlverhalten (u.a. alkoholisierte Zugbegleiter) zu Beanstandungen Anlass geben, werden ausgeschlossen. Anordnungen der Polizei oder von der VFF sind unverzüglich Folge zu leisten. Der im Anmeldeformular aufgeführte Verantwortliche der Umzugsgruppe muss bei der Umzugsgruppe während des Umzuges anwesend sein.

16. Fahrzeugkontrolle vor Umzug

Vor dem Start des Umzuges werden die Fahrzeuge ab 12:00 Uhr durch die Polizei und/oder Verantwortliche der VFF überprüft. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Fahrzeugführer und der Gruppenverantwortliche sowie die eingeteilten Ordner müssen bei der Abnahme des Fahrzeugs anwesend sein. Die Musikanlagen sind während der Fahrzeugabnahme auf Gesprächslautstärke zu reduzieren.

17. Erste Hilfe

Das Rote Kreuz finden Sie beim Aufstellplatz Karlsruher-Straße, am alten Busplatz, sowie am Rathausplatz und Wolfstraße (Ecke Adlerstraße).

18. Jugendschutz

Die gesetzlichen Vorschriften über den Jugendschutz sind während der Aufstellungsphase, Durchführungsphase und Auflösungsphase des Umzuges zwingend einzuhalten.

19. Ausgabe Startnummern

Die Startnummern und alle erforderlichen Infos werden der als verantwortlich gemeldeten Person der Umzugsgruppe in der 8. Kalenderwoche 2025 per E-Mail zum Selbstausdruck zugesendet. Eine Abholung in der Geschäftsstelle ist im Jahr 2025 nicht möglich. Die Gruppenverantwortlichen, die bis zum 01.03.2025 keine E-Mail erhalten haben, melden sich bitte telefonisch unter der Telefonnummer 0176 616 14 895 an.

20. Preise

Alle Gruppen, welche den Umzug durchgefahen haben, erhalten einen Anerkennungspreis (Urkunde). Alle teilnehmenden Gruppen werden per E-Mail über das Ergebnis des Preisgerichts benachrichtigt.

21. Umzugsdurchführung

Der Umzug findet am 02.März 2025 statt, wenn sich mindestens 35 Gruppen bis zum Anmeldeschluss am 08.Februar 2025 angemeldet

Besondere Hinweise:

Bitte beachten Sie unbedingt diese Umzugsordnung. Verstöße dagegen werden mit Punktabzug bei der Bewertung durch die Preisrichter oder mit dem Ausschluss aus dem Umzug geahndet. Besondere Vorkommnisse sind dem Veranstalter am Umzugstag bis 18.00 Uhr in der Alten Schule (Hauptstraße) in Forchheim zu melden.

Die beigefügte Polizeiverordnung der Stadt Rheinstetten muss gesondert gelesen und akzeptiert werden.

**Vereinte Forchheimer Fasenacht
Vorstand**

Rita Böhm
Präsidentin VFF